Reichspost
25./VI. 1918

186

* **Regelung des Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln.** Die „Wiener Zeitung" bringt heute eine Verordnung des Finanzministers, mit welcher der Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln neuerdings geregelt wird. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Ausländische Geldsorten (Münzen und Noten) und inländische Handelsmünzen sowie Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland dürfen nur bei Firmen, welche der Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln (Devisenzentrale) angehören, gekauft, umgetauscht oder darlehensweise erworben und nur an sie verkauft, verpfändet oder darlehensweise abgegeben werden. Ueber Guthaben im Auslande (Forderungen und Kredite) oder über ausländische Geldsorten, über Auszahlungen, Schecks und Wechsel auf das Ausland darf nur zugunsten einer Firma, die der Devisenzentrale angehört, oder mit Genehmigung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank verfügt werden. Ohne Einwilligung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank darf zugunsten ein und derselben ausländischen Person oder Firma über Beträge in ausländischer Währung bis zu dem Gegenwerte von 200 Kronen verfügt werden; doch darf ein und dieselbe inländische Person oder Firma pro Monat insgesamt nicht über mehr als 2000 Kronen verfügen. Die Ueberweisung von Kronenbeträgen nach dem Auslande, ferner die Einzahlung oder Ueberweisung von Kronenbeträgen sowie die Erlegung oder Ueberweisung von Wertpapieren und Zins- und Dividendenscheinen zugunsten ausländischer Personen oder Firmen ist nur dann zulässig, wenn die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Wer Waren oder Wertpapiere im Werte von mehr als 300 Kronen nach dem Auslande ausführt, ist verpflichtet, den Gegenwert in der Währung des Bestimmungslandes der Ausfuhrsendung sofort nach Eingang an eine der Devisenzentrale angehörige Firma abzugeben, wenn er nicht von der Oesterreichisch-Ungarischen Bank von dieser Verpflichtung enthoben wurde.